fein Borbehalt gemacht, daß 3. B. die richterlichen Be- neuer und, wenn es möglich mare, innigerer Liebe ju ihrem amteten, hinfichtlich der von ihnen geschworenen Cide,

hiervon ausgenommen maren.

Es ift aber diefer Grundfat fur das gange banno: verische Bolt von der größten Wichtigkeit; denn wenn die obrigfeitlichen Perfonen von dem Ronige ihrer eidlich übernommenen Pflichten enthoben werden tonnen, fo konnen ihnen, mit demfelben Rechte, von dem Ronige Pflichten angesonnen werden, welche mit den beftebenden Staatseinrichtungen unvereinbar find. Es ift nicht gefagt, dag der Ronig diefes Recht nur jest bei der Abschaffung der bisherigen und Ginfuhrung einer neuen Constitution uben wolle; der Grundfaß ift vielmehr ohne allen Borbehalt ausgesprochen worden. Conach tonnen die Staatediener Dannovers funftig auch ihrer, auf die noch auszuarbeitende neue Berfaffung abzulegen: den Gide gang oder jum Theil entbunden werden; wodurch von felbst folgen murde, daß auch die zu erwars tende neue Berfaffung, nach des Ronige Willen, gang oder jum Theil abgeandert werden tonne. Durch diefen Grundfaß fieht fich Dannover alfo aller Garantie fur das Bestehen der neuen Berfassung schon im Boraus beraubt, da daffelbe einzig und allein in den Willen des Ronigs gestellt ift.

Dieg alles fahen jene fieben Profefforen unftreitig in, als fie ihre Erklarung abgaben, und Jeder, der das Bestehen einer Berfassung fur das Wohl des Landes unentbebrlich balt, mußte ihnen beghalb gu ihrem Dluthe und ju ihrer Gemiffenhaftigfeit Glud munichen.

Dochft erfreulich ift es, daß, gang im Gegenfage gu der heffischen Regierung, die fachlische Regierung unfere Unficht zu theilen icheint und jene fieben Pros fefforen fur Chrenmanner balt. Dieg geht deutlich aus einer amtlichen Mittheilung , welche die Leipziger Beis tung am 3. Decbr. enthielt, hervor: "Gollte fich der eine ober der andere ber an der Universitat Gottingen bisher angestellten Lehrer hierher (nach Leipzig) wenden, fo ift ihm der Aufenthalt, dafern nicht fonftige, folden Falls höhern Orth anzuzeigende Bedenken borhanden, nicht zu erschweren, auch wenn er in der Gigenschaft als Privatiehrer atademifche Borlefungen ju halten beabsichtigen follte, hieran nicht gu hindern. - Dafern Studirende ju Gottingen von dort nach Leipzig fich menden follten, um dafelbit ibre Ctudien fortgufegen, fo ift denfelben, wenn fie, in Gemagheit der Berordnung bom 2. Januar 1835, den Bundesbeschlug vom 13. Dlovbr. 1834 über die Universitaten und andere Lehr. und Ergiebungsanffalten betreffend, die erforderlichen Beugniffe beibringen, die Mufnahme unter die Studirenben au Leipzig nicht zu verfagen; entgegengefegten Falls aber, in Gemagbeit des 3. Art. der angezogenen Bernothige Communication gu pflegen."

Rein Cachfe bat noch an der Treue feines Ronige gegen unfere Berfaffung gezweifelt; allein eine fa feeund: mußten, du den Baffen gegriffen. Ihre Unführer find liche Mufnahme der Dlanner, welche als Martyrer ihrer ein Frangofe Papineau. und ein Irlander Brown. Die Berfaffungetreue gu une tommen, muß alle Gachfen mit | Femefeligteiten haben begonnen; ichon haben einige

Ronige erfullen.

Aufstand in Canada.

Canada wurde utsprunglich von Frankreich aus colonifirt; erft fpater fiedelten fich, oberhalb der frangos fifchen Colonicen, englische Auswanderer dafelbit an, deren Bahl fich mehrte, als England gang in den Befit diefes großen und ichonen, in Sinfict des Elima's dem nordlichen Deutschland, Danemart, Ochweden und Mormegen entsprechenden Landes fam. Die frangofischen Coloniften, die große Dehrzahl der civilifirten Bewohner Canada's ausmachend, behielten, auch unter englischer Regierung, ihre Gefete und Gewohnheiten bei, Beigten ftets eine große Borliebe fur Frankreich und eine eben fo große Ubneigung gegen England , dem fie fich nur gezwungen unterworfen hatten. Huch die englischen Coloniften waren feit langer Zeit icon mit ihrem Muts terlande ungufrieden, weil es ihnen die Berfaffung nicht gewährte, die fie verlangten.

Canada regiert fich namlich fcheinbar felbft, ba es zwei Rammern bat, deren zweite aus Deputirten feiner Wahl beffeht, mabrend die erfte aus Beamteten gufams

mengefest ift.

Bu diefer Bilbung ber erften Rammer mar England gemiffermaßen genothiget , da es in Canada feine Arifiofratie giebt. Batte England auch die Bahl für die erfte Rammer den Coloniften überlaffen, fo murde die, in allen ihren Clementen vorhandene Demofratie augenblicitich die Oberhand gewonnen und diefe icone Colonie den Bereinigten Staaten in die Urme geworfen haben. Dennoch aber zeigte fich die Dlagregel Englands bei der Bildung der erften canadifchen Rammer als fehler= haft; denn da die Abgeordneten in derfelben Beamtete, und als folde von der Regterung vollig abhangig find, fo ftimmen fie nur im Getfte der Regierung und ges nehmigen blog die Befdluffe der Reprafentanten, welche diefer genehm find; fo daß Canada eigentlich nur eine Rammer hat, welche gegen den Willen der Regies rung nichts durchfegen tann. Diefer Uebelftand mard von den Canadiern icon lange lebhaft empfunden. und fie faumten nicht, deghalb Borftellungen ju machen, auf welche die englische Regierung indeg nicht einging. In der neueren Beit nahmen die Canadier nun das Recht für fich in Unfpruch, ihre Beamteten felbft mablen gu Durfen. Allein auch hiergu weigerte fich naturlich Enge land bebarrlich, feine Buftimmung gu geben. Die frane ordnung, zuvorderft mit der gottinger Universitat die Bofifche Ginwohnerschaft, welche diefen Unfpruch befone ders laut erbob, bat neuerlich, da Borftellungen und Bitten ungebort blieben und - mobl auch bleiben